

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 22/1936 (1936)

Artikel: Kanton Bern
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihm gestatten, bis zum Ende des Schuljahres Hospitant zu werden, vorausgesetzt, daß der Fortschritt der Klasse dadurch nicht gehemmt wird.

Das offizielle Schulgeld beträgt im Gymnasium Fr. 150.— pro Quartal. Von Eltern, die dazu in der Lage sind, wird erwartet, daß sie mindestens die beträchtlich höheren Selbstkosten übernehmen.

Schülervereinigungen. Jede ernsthafte Schülervereinigung ist gestattet.

Kanton Bern.

Die Organisation des Mittelschulwesens des Kantons Bern ergibt sich aus den Gesetzen über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856 und über Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877. Die Sekundarschulen und Gymnasien sind ein Mittelding von Gemeinde- und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre; der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden.

Die Progymnasien sind eigentlich fünfklassige Sekundarschulen mit erweitertem Programm. Solche bestehen im Anschluß an die Kantonsschule in Pruntrut, an die städtischen Gymnasien Bern und Burgdorf; das Gymnasium Biel hat ein deutsches Progymnasium, zu dem die Mädchen keinen Zutritt haben, und ein französisches, in das sie nur aufgenommen werden von der dritten Klasse an und nur dann, wenn sie das Gymnasium besuchen wollen. Nur Progymnasien in Thun, Delsberg und Neuveville. Eintritt nach Absolvierung von mindestens vier Primarklassen. Der Übertritt aus den Progymnasien ins eigentliche Gymnasium vollzieht sich für Schüler des Unterbaues derselben Anstalt ohne Aufnahmeprüfung; Auswärtige haben eine solche zu bestehen.

1. Kantonsschule Pruntrut.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Die Kantonsschule von Pruntrut ist die staatliche höhere Mittelschule des bernischen Jura. Sie bereitet ihre Schülerschaft auf die höheren Studien und auf die Handelsberufe vor. Sie schließt an die vierte Primarschulklasse an und umfaßt eine Unterrichtsdauer von acht Jahren und einem Sommersemester (Ende April bis Ende Juli). Die vier untern Klassen (VIII.—V. Klasse) bilden das Progymnasium, die fünf folgenden (IV., III., II., I. A. und I. B) das Gymnasium.

Das Gymnasium umfaßt folgende Abteilungen:

a) Section classique (Latein und Griechisch; Typus A); b) section littéraire (Latein und lebende Sprachen; Typus B); c) section scientifique (Mathematik und Naturwissenschaften; Typus C); d) section commerciale (lebende Sprachen und Handelsfächer).

Die Schüler der obersten Klasse haben nach Abschluß der Schulzeit das Maturitätsexamen nach Typus A, B, C oder die Handelsreifeprüfung abzulegen (im Juli).

Die Aufnahme von neuen Schülern findet in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schuljahres, also im Frühjahr, statt. Die Mädchen werden von der Klasse an aufgenommen, in der der Lateinunterricht beginnt. Hörer werden nur mit Erlaubnis der Schulkommission und nach Rücksprache mit den Lehrern zugelassen. Alle Neueintretenden werden einer Aufnahmeprüfung unterzogen und gemäß deren Ergebnis der ihnen zukommenden Klasse zugewiesen. Die Schüler der bernischen Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien jedoch werden ohne Aufnahmeprüfung der Klasse zugeteilt, in die sie von der frühern Schule aus promoviert worden sind. Für den Eintritt in die VIII. Klasse ist das auf den 1. April zurückgelegte 10. Altersjahr erforderlich. Nach diesem Prinzip regelt sich auch die Aufnahme in die höhern Klassen.

Das Schuljahr schließt mit dem 31. März. Die Ferien dauern in der Regel 12 bis 13 Wochen. Sie werden eingeteilt in die großen Ferien, die Weihnachtsferien und die Osterferien.

Das jährliche Schulgeld beträgt zurzeit in der IV. Klasse (9. Schuljahr) Fr. 30.—; in den vier oberen Klassen (III, II, Ia, Ib = 10. bis 13. Schuljahr) Fr. 60.—. Berner, andere Schweizer und Ausländer sind gleich gehalten. Die lokale Kommission hat das Recht, das Schulgeld für gewisse Klassen oder Schülerkategorien zu erhöhen. Auf Verlangen können Kinder bedürftiger Eltern vom Schulgeld befreit werden. Wenn aus derselben Familie zwei oder mehr Kinder die Schule besuchen, ist der volle Schulgeldbetrag nur für ein Kind zu entrichten; die andern bezahlen die Hälfte.

Für die III. bis V. Klasse des Progymnasiums besteht kein Schulgeld.

Die Schüler, die wenigstens 14 Jahre alt sind, haben das Anrecht auf die staatlichen Stipendien.

Disziplinarisches. Die Schüler, welche nach einmaliger Wiederholung der gleichen Klasse nicht promoviert werden können, werden von der Schule ausgeschlossen.

Den Schülern der fünf untern Klassen ist der Besuch von Wirtshäusern, außer in Begleitung erwachsener Angehöriger, untersagt. Den Schülern der I., II. und III. Klasse ist der Besuch an den Tagen und Stunden gestattet, die von der Kommission festgesetzt werden. Glücksspiele sind in jedem Fall untersagt.

Die Schüler der fünf untern Klassen haben im Winter das Ausgangsrecht bis 20 Uhr, im Sommer bis 21 Uhr, die Schüler der oberen Klassen im Winter bis 21 Uhr und im Sommer bis 22 Uhr. Der Kinobesuch ist den Schülern der Klassen VIII—IV untersagt; den oberen Klassen ist ein einmaliger Besuch in der Woche erlaubt. Die Teilnahme an öffentlichen Bällen ist den Schülern untersagt; nur der Besuch der Volksfeste ist bis 20 Uhr gestattet. Private Gesellschaftsanlässe dürfen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger besucht werden. Es ist den Schülern verboten, in den Schulgebäulichkeiten und ihrer Umgebung zu rauchen. Den Schülern der fünf untern Klassen ist das Rauchen überhaupt untersagt.

Schülervereinigungen. Gemäß dem allgemeinen Reglement vom 29. März 1933 sind die Schüler der drei obersten Klassen (II., I. A. und I. B.) berechtigt, sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Die Statuten sind der Genehmigung der Kommission zu unterstellen. Die Tätigkeit dieser Vereinigungen wird durch den Rektor kontrolliert. Gegenwärtig besteht eine einzige Schülervereinigung: Gymnasia Bruntrutia. Der Eintritt in Vereinigungen von Erwachsenen ist erst von der III. Klasse (10. Schuljahr) an gestattet. In Betracht kommt die Teilnahme an Sport-, Musik- und religiösen Vereinen. Um die Einwilligung der Lehrerkonferenz zu erlangen, haben die Schüler eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorzuweisen.

Kostorte. Die Wahl des Kostortes ist von der Erlaubnis des Rektors abhängig. Es werden nur Kostorte anerkannt, die ein Familienleben garantieren. Der Rektor hat das Recht, die Kostorte zu kontrollieren. Kein Wechsel darf während des Schuljahres ohne seine Einwilligung vorgenommen werden, die durch die Eltern einzuholen ist. Er ist dem in Frage kommenden Pensionsinhaber für seine Maßnahmen keine Rechenschaft schuldig.

Projekt der neuen Stundenverteilung

Fächer.	Progymnase						Gymnase classique, litté-								
	VIII	VII	VI		V		IV			III			II		
			L	S	L	S	C	L	S	C	L	S	C	L	S
Religion	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Französisch	8	8	6	8	6	6	5	5	5	4	4	4	3	3	3
Deutsch	4(5)	4(5)	3(4)	3(4)	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3
Latein	—	—	4	—	6	—	5	5	—	5	5	—	4	4	—
Griechisch	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—
Italienisch oder Englisch	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	3	3	—	3	2
Mathematik	4(5)	4(5)	3(4)	3(4)	5	5	3	3	6	3	3	5	4	4	4(5)
Kaufmännisches Rechnen	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Physik	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Naturgeschichte	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Warenkunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Kunstgeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geometrisches Zeichnen	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	—
Kalligraphie	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Politische Ökono- mie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bureau-u.Handels- korrespondenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handelsrecht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steno- dactylographie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gymnastik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Total	30 (32)	30 (32)	30 (32)	30 (32)	32	32	33	32	32	34	32	32	34	32	31 (32)

¹⁾ Da das vorliegende Projekt bereits durch den Lehrkörper und die Schulkommission unterliegt, veröffentlichen wir es hier anstatt des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden

für die verschiedenen Fächer.¹⁾

raire, scientifique						Section commerciale						Total					
Ia			Ib			IV	III		II		Ia	Ib	Prog. et Gymnase			Sect. com.	
C	L	S	C	L	S		D	M	D	M			C	L	S	D	M
1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	11	11	11	3	4
2	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{3}$	—	—
4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	4	5	$45\frac{1}{3}$	$45\frac{1}{3}$	$47\frac{1}{3}$	13	$18\frac{2}{3}$
3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	$32\frac{1}{3}$	$32\frac{1}{3}$	$32\frac{1}{3}$	12	$16\frac{1}{3}$
								(1c)	(1c)								
5	5	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	—	—	—
5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$21\frac{2}{3}$	—	—	—	—
—	3	2	—	4	—	4	3	3	3	3	3	3	—	$14\frac{1}{3}$	11	10	14
								(1c)	(1c)								
4	4	6	4	4	6	3	—	3	—	3	3	4	$33\frac{1}{3}$	$33\frac{1}{3}$	$41\frac{2}{3}$	3	$13\frac{1}{3}$
—	—	—	—	—	—	2	2	2	3	2	—	—	—	—	4	7	6
—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$5\frac{2}{3}$	—	—
2	2	2	2	2	$5\frac{1}{3}$	—	—	2	—	2	2	—	$6\frac{2}{3}$	$6\frac{2}{3}$	$9\frac{2}{3}$	—	6
2	2	2	2+2	2+2	3	—	—	—	2	—	2	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{3}$	2	$3\frac{1}{3}$
		(W4)															
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	10	10	10	—	1
—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	$4\frac{1}{2}$
2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	$16\frac{2}{3}$	$16\frac{2}{3}$	$16\frac{2}{3}$	5	$7\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14	14	14	6	$8\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	—
2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	$2\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	6	$8\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	2	2	2	—	—	—	7	$4\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	—	4	$6\frac{2}{3}$
—	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	—
2	2	2	—	—	—	2	2	2	2	2	2	—	16	16	16	6	8
34	32	31 (33)	32	31	27	32	32	32	32	32	32	32	$271\frac{2}{3}$	$264\frac{1}{3}$	263	96	$138\frac{2}{3}$

angenommen ist und nur noch der Bestätigung der kantonalen und der Bundesbehörden Fächerplanes.

2. Städtisches Gymnasium in Bern.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Das städtische Gymnasium ist die einheitliche wissenschaftliche Vorbereitungsanstalt auf die Universität, die technische Hochschule, sowie auf kaufmännische Berufsarten, auf Verwaltungs- und Verkehrsdienst.

Es umfaßt folgende Abteilungen:

- a) ein *Pro gymnasium* mit vierjährigem Kurs (5.—8. Schuljahr); es ist die Vorschule für eine der drei folgenden Abteilungen und vermittelt keinen abschließenden Unterricht;
- b) eine *Literarschule* mit viereinhalbjährigem Kurs zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach den Gymnasialtypen A und B der eidgenössischen Vorschriften;
- c) eine *Realschule* mit viereinhalbjährigem Kurs zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung nach dem Gymnasialtypus C;
- d) eine *Handelsschule* bestehend aus einer Abteilung mit viereinhalbjährigem Kurs zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung und einer Abteilung mit dreijährigem Kurs zur Vorbereitung auf die Handelsdiplomprüfung.

Die Maturitätsprüfungen finden an allen Abteilungen im September statt.

Das gesetzliche Alter für den Eintritt in die unterste Klasse des Progymnasiums ist das vor dem 1. Januar zurückgelegte zehnte Altersjahr; hiernach bestimmt sich das Alter für den Eintritt in die höhern Klassen. Kinder, welche das 10. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 1. April zurückgelegt haben, können in die unterste Klasse aufgenommen werden, wenn sie sich über eine vierjährige Primarschulbildung ausweisen.

Die Quarta, d. h. die unterste Klasse der Literar-, der Real- und der Handelsschule, entspricht dem 9. Schuljahr. Sie ist aus organisatorischen und administrativen Gründen mit den obern Abteilungen vereinigt.

Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen geschieht in der Regel auf den Anfang des Schuljahres im Frühling. Eine Ausnahme wird nur gemacht in Fällen, in denen der Eintritt zu Beginn des Schuljahrs aus triftigen Gründen nicht erfolgen konnte. Bei der Anmeldung hat jeder Schüler den Geburtschein und ein Zeugnis der vorher besuchten Schule über Befähigung, Kenntnisse, Fleiß und Betragen beizubringen.

Die Aufnahme hängt von dem Ergebnisse einer Prüfung ab, der sich die Neueintretenden zu unterziehen haben. Gemäß Vereinbarung unter den städtischen Schulen werden auf Zusehen hin die von ihren Lehrern empfohlenen Schüler der 4. Primarklasse ohne Prüfung probeweise aufgenommen. Wenn sich Schüler frem-

der Zunge zur Aufnahme melden, so haben sie vor allem sich darüber auszuweisen, daß sie genügende Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen, um dem Unterricht mit Verständnis folgen zu können.

Zum Eintritt in die unterste Klasse des Progymnasiums ist die Erfüllung der für das vierte Schuljahr vorgeschriebenen Pensen des Unterrichtsplanes für die Primarschulen erforderlich. Geprüft wird in den Fächern Deutsch und Rechnen nach den Vorschriften des „Reglementes über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die Mittelschulen der Stadt Bern“ vom 31. Juli 1912.

Für die übrigen Klassen des Progymnasiums erstrecken sich die Aufnahmeprüfungen auf Deutsch, Französisch, Rechnen, für Klasse I außerdem auf Latein oder Englisch;

für die Literarschule: auf Deutsch, Latein, Französisch, Mathematik und — vom 2. Vierteljahr der Quarta an aufwärts — Griechisch, Englisch oder Italienisch;

für die Realschule: auf Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch oder Italienisch (für Klasse IV Englisch nur für Schüler, die mit Englisch fortfahren), für die 3 obersten Klassen Physik und — für die 2 obersten Klassen — darstellende Geometrie und Chemie;

für die Handelsschule: auf Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Rechnen — für Klassen III bis I der Maturitätsabteilung Italienisch oder Englisch und Buchhaltung, für Klassen II und I Physik und für Klasse I Chemie; für Klassen III bis II der Diplomabteilung Italienisch und Buchhaltung und für Klasse II Physik und Chemie.

Das Maß der Forderungen bei der Aufnahmeprüfung in eine bestimmte Klasse richtet sich nach dem Lehrstoff der vorausgehenden.

Mit Ausnahme der unten aufgeführten fakultativen Fächer sind die Unterrichtsfächer an allen Abteilungen des städtischen Gymnasiums obligatorisch.

Bedingt wahlfrei sind die obligatorischen Sprachfächer Griechisch, Latein, Italienisch, Englisch, und zwar in folgendem Sinne: am Progymnasium haben die Schüler unter Einwilligung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter die Wahl zwischen Latein und Englisch, an der Realabteilung zwischen Englisch und Italienisch, an der Literarabteilung zwischen Griechisch, Englisch und Italienisch.

Fakultativ sind folgende Fächer: an allen Abteilungen der Religions- und Schwimmunterricht. Doch ist der Schwimmunterricht an den Oberabteilungen nur für solche Schüler fakultativ, die des Schwimmens kundig sind; für Nichtschwimmer ist er an den Oberabteilungen verbindlich. Fakultativ ist an den Oberabteilungen auch der Gesangunterricht. Von diesen Fächern (Reli-

gion, am Progymnasium Schwimmen) muß sich der Schüler dispensieren lassen, wenn er sie nicht besuchen will.

Außerdem bestehen an allen Abteilungen fakultative Kurse, die keinen besondern Dispens verlangen. Es sind dies am Progymnasium der Handfertigkeitsunterricht, an der Literarschule der Unterricht in Stenographie und Kunstgeschichte, ferner die Kurse in Italienisch und Englisch für Schüler, die in diesen Sprachen keinen obligatorischen Unterricht genießen, sowie ein Kurs in Hebräisch. Von diesen fakultativen Sprachfächern darf jedoch nicht mehr als eines besucht werden. Die Realschule führt fakultative Kurse in Italienisch, Englisch, Latein und in Stenographie, die Handelsschule einen Kurs in Zeichnen und Spanisch, ferner Kurse in Italienisch und Englisch für Schüler, die in einem dieser beiden Sprachfächer den obligatorischen Unterricht nicht besuchen.

Die Ferien betragen 13 Wochen und verteilen sich folgendermaßen: Frühling 3, Sommer 5, Herbst 3 und Weihnachten 2 Wochen.

Das Schulgeld¹⁾ beträgt für die Schüler der Oberabteilungen, mit der Quarta beginnend, jährlich Fr. 80.—; außerhalb der Gemeinde Bern wohnende Schüler des Progymnasiums haben ein jährliches Schulgeld von Fr. 150.— zu bezahlen; die übrigen Schüler des Progymnasiums entrichten kein Schulgeld.

Bedürftigen Schülern können jeweilen auf ein Schuljahr halbe oder ganze Freistellen und Stipendien nach Maßgabe der bestehenden Reglemente vergeben werden.

Ferner steht der Schule ein ansehnlicher Kredit zur Verfügung für die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Unbemittelte sowie für die Schülerspeisung und -bekleidung. Am Progymnasium werden die Schulmaterialien (Hefte, Federn, Zeichenmaterial, nicht aber die Schulbücher) in der Hauptsache unentgeltlich abgegeben. Alljährlich finden schwächliche und bedürftige Schüler des Progymnasiums unentgeltliche Aufnahme in den städtischen Ferienheimen Hartlisberg und Schweibenalp.

Adressen von Kostorten (Pensionen) stehen auf dem Rektorat zur Verfügung.

Schüler auswärtiger Eltern haben bei ihrer Aufnahme dem betreffenden Rektor anzuzeigen, bei wem sie Kost und Wohnung nehmen. Die Schulkommission ist befugt, ungeeignete Kost- und Wohnorte zu untersagen.

Schülervereinigungen sind: a) Turnverein des städtischen Gymnasiums (zahlreich); b) alte Schülerverbindungen: Gymnasia (Literarschüler), Industria (Real- und Handelsschüler), gegenwärtig fast keine Mitglieder; c) Bubenbergia, abstinenten Schülerverbindung aller Abteilungen (auch hier verhältnismäßig wenig Mitglieder).

¹⁾ Ohne Einschreibe- und Nebengebühren.

a) *Studentafel des Progymnasiums.*

L = mit Latein. N = ohne Latein.

Fächer	IV	III	II		I		Summe	
			L	N	L	N	L	N
<i>Verbindliche Fächer.</i>								
Latein	—	—	6	—	6	—	12	—
Deutsch	6	6	5	6	5	5	22	23
Französisch	6	6	5	5	5	5	22	22
Englisch	—	—	—	3	—	3	—	6
Rechnen.	5	5	4	5	2	2	16	17
Algebra	—	—	—	—	2	6	2	3
Geometrie	—	—	—	—	2	3	2	3
Geschichte	2	2	2	2	2	2	8	
Geographie.	2	2	2	2	2	2	8	
Naturgeschichte	—	—	2	2	2	2	4	
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	8	
Schreiben	2	1½	1	1	1	1	5½	5½
Singen	2	2	1	1	—	1	5	6
Turnen	2	2	2	2	2	2	8	
Spiele	1½	1½	—	—	—	—	1	
Summe	29½	29	32	31	33	33	123½	122½
<i>Unverbindliche Fächer.</i>								
Religion.	2	2	2	2	1	1	7	
Handfertigkeit	—	1½	—	—	—	—	1½	
Summe	2	3½	2	2	1	1	8½	
Maxima der verbindlichen und unverbindlichen Fächer.	31½	32½	34	33	34	34	132	131

b) Stundentafel der Literarschule.

A = altsprachliche Abteilung. B = neusprachliche Abteilung.

Fächer	IV		III		II		I		O. P. S. S.		Summe	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
<i>Verbindliche Fächer.</i>												
Deutsch	3	4	3	4	3	4	4	5	3	4	14 ¹ / ₂	19
Französisch	3		3		3		3		3		13 ¹ / ₂	
Latein	6		6		5		5		5		24 ¹ / ₂	
Griechisch	6	—	6	—	6	—	5	—	5	—	25 ¹ / ₂	—
Englisch oder Italienisch . .	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	18
Mathematik	4		4	5	4		4		4		18	19
Geschichte	2		2		3		2		2		10	
Geographie	2		2		0 1	1 2	1 0		—		5	6
Naturgeschichte	2		2		2		1		—		7	
Physik	—		—		3		2		3		6 ¹ / ₂	
Chemie	—		—		—		2 3		2		3 ¹ / ₂	
Zeichnen	1	2	2		1		1		1		5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂
Turnen	2		2		2		2		2		9	
Summe	31		32		32 ¹ / ₂		32		30		142 ¹ / ₂	
<i>Unverbindliche Fächer.</i>												
Religion	1		1		1		1		—		4	
Hebräisch	—		—		2		2		2		5	
Englisch	—		2		2		2		—		6	
Italienisch	—		—		2		2		—		4	
Singen	—		—		1		1		—		2	
Kunstgeschichte	—		—		—		1		—		1	
Stenographie	1		—		—		—		—		1	
Summe	2		3		8		9		2		23	
Maxima für die Schüler . .	2		3		4		5		2		15	
Maxima der obligatorischen und fakultativen Stunden .	33		35		36 ¹ / ₂		37		32		157 ¹ / ₂	

Die Zahlen für Singen gelten nur für die Schüler. Die Schülerinnen haben schon in Quarta und Tertia Singen (1 Wochenstunde).

c) Stundentafel der Realschule.

Fächer	IV	III	II	I	O. K. S. S.	Summe
<i>Verbindliche Fächer.</i>						
Deutsch	5	5	3	3	4	18
Französisch	4	4	3	3	3	15 ¹ / ₂
Englisch oder Italienisch . .	3	3	3	3	3	13 ¹ / ₂
Geschichte	2	2	2	2	2	9
Geographie	2	2	0 2	2 0	—	6
Mathematik	5	6	5	5	4	23
Darstellende Geometrie . . .	—	—	3 4	3 4	3	8 ¹ / ₂
Physik	—	2	3	3	4	10
Physikalisches Praktikum . .	—	—	—	1	1	1 ¹ / ₂
Chemie	—	—	3	2	2	6
Chemisches Praktikum . . .	—	—	—	0 1	1	1
Naturgeschichte	2	2	2	2	—	8
Geometrisches Zeichnen . . .	4	2	—	—	—	6
Kunstzeichnen	2	2	3 1	2	2	9
Turnen	2	2	2	2	2	9
Summe	31	32	32 ¹ / ₂	33	31	144
<i>Unverbindliche Fächer.</i>						
Religion	1	1	1	1	—	4
Italienisch oder Englisch . .	3	3	—	—	—	6
Latein	—	—	3 2	3	3	7
Singen	—	1	1	—	—	2
Stenographie	1	—	—	—	—	1
Summe	5	5	4 ¹ / ₂	4	3	20
Maxima der obligatorischen und fakultativen Stunden . .	36	37	37	37	34	164

d) *Studentafel der Handelsschule.***Maturitätsabteilung.**

Fächer	IV	III	II	I	O. K. S. S.	Summe
<i>Verbindliche Fächer.</i>						
Deutsch	4	4	4	4	4	18
Französisch	4	4	4	3	3	16 ^{1/2}
Englisch } Von Klasse III an	3	3	3	3	3	13 ^{1/2}
Italienisch } Englisch od. Italienisch	3					
Mathematik	4	4	4	4	4	18
Kaufmännische Arithmetik .	2	2	2	1	—	7
Buchhaltung	2	2	2	2	—	8
Handelslehre und Rechtskunde	—	2	2	2	2	7
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	2/3	3	4
Geschichte	2	2	2	2	2	9
Geographie	2	2	2	2/1	1	8
Naturgeschichte	2	2	2	—	—	6
Physik	—	1	2	2	3	6 ^{1/2}
Chemie, Technologie, Waren- kunde	—	—	2	3	3	6 ^{1/2}
Stenographie	2	1	—	—	—	3
Maschinenschreiben	—	2	—	—	—	2
Turnen	2	2	2	2	2	9
Summe	32	33	33	32	30	145
<i>Unverbindliche Fächer.</i>						
Religion	1	—	—	—	—	1
Italienisch oder Englisch . .	—	3	3	3	3	10 ^{1/2}
Spanisch	—	—	2	2	2	5
Singen	—	—	1	1	—	2
Zeichnen	2	—	—	—	—	2
Summe	3	3	6	6	5	20 ^{1/2}
Maxima der obligatorischen u. fakultativen Stunden	35	36	39	38	35	165 ^{1/2}

*

Die Sekundarschule der Städtischen Mädchenschule „Monbijou“ in Bern hat eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert, die an das dritte Sekundarschuljahr anschließt und der Abiturientin den Übergang an das städtische Gymnasium ermöglicht.

3. Städtisches Gymnasium Biel.

(Typen der Maturitätszeugnisse: A, B, C.)

Das Städtische Gymnasium Biel umfaßt die Klassen Sexta bis Oberprima, welche in 6½ Jahren durchlaufen werden. Das neue Schuljahr beginnt im Frühling. Die Maturitätsprüfungen aller drei Abteilungen finden im Herbst statt.

Die Sexta nimmt ihre Schüler auf aus den zweituntersten Klassen der Bieler und Seeländer Sekundarschulen, in erster Linie aber aus der zweituntersten Klasse (6. Schuljahr) des deutschen Progymnasiums, welches eine fünfklassige Sekundarschule ist, im gleichen Hause wie das Gymnasium untergebracht ist und in seinen beiden untersten Klassen eine gewisse Rücksicht auf das Lehrziel und den Lehrplan des Gymnasiums nimmt. Das normale Alter der Sextaner ist 12—13 Jahre. Die Gymnasiasten des ebenfalls im gleichen Hause untergebrachten französischen Progymnasiums treten in die Tertia des Gymnasiums ein. Die Unterrichtssprache des Gymnasiums ist die deutsche. Die welschen Schüler erhalten zur Pflege ihrer Kultur einen besondern Unterricht in der französischen Sprache und zur besseren und angemesseneren Einführung in die deutsche Unterrichtssprache besondern Unterricht in der deutschen Sprache. Der Lehrplan des französischen Progymnasiums ist demjenigen der Sexta, Quinta und Quarta des Gymnasiums so viel wie möglich angepaßt, und es wird im französischen Progymnasium auf die Pflege der deutschen Sprache besondere Rücksicht genommen.

In den Klassen Sexta und Quinta wird der Unterricht nach dem allgemeinen Programm der Typen B und C erteilt, von der Quarta an nach dem Programm der Typen A, B und C. Um den Charakter und Wert der drei Typen möglichst gut herauszuarbeiten, wird von Tertia (10. Schuljahr) an der Unterricht der drei Abteilungen in Mathematik, Zeichnen, Physik, Chemie und Naturgeschichte fast durchweg getrennt geführt.

Die Maturitätszeugnisse werden auf Grund der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften erteilt. Die Prüfungen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Maturitätskommission und werden von deren Präsidenten geleitet. Sie finden im September statt.

Die Schule ist auch Mädchen zugänglich.

Verteilung der Ferien: Frühling 3, Sommer 5, Herbst 3, Neujahr 2 Wochen.

Die Schüler der Klassen Tertia bis Oberprima haben ihre Lehrmittel und Schulmaterialien selber zu bezahlen. Die Schüler der Klassen Sexta, Quinta und Quarta bezahlen zurzeit für Lehrmittel und Schulmaterialien einen Jahresbeitrag von Fr. 7.—.

Das Schulgeld beträgt für alle auswärtigen (nicht in der Gemeinde Biel wohnenden) Schüler Fr. 150.—. Alle Schüler der Klassen Tertia bis Oberprima bezahlen im Quartal Fr. 15.— Schulgeld.

Schülern, die das 13. Altersjahr zurückgelegt haben, sind die staatlichen Stipendien zugänglich gemäß regierungsrätlicher Verordnung vom 13. Oktober 1884. Inhaber von Stipendien bezahlen keine Schulgelder, jedoch den Beitrag für Lehrmittel und Schulmaterialien.

Disziplinarisches. Schüler der Sexta bis Tertia dürfen Wirtschaften und Konditoreien nur in Begleitung erwachsener und verantwortlicher Personen besuchen. Für Schüler der obern Klassen fällt diese Einschränkung weg, doch darf der Wirtshausbesuch nicht gewohnheitsmäßig geschehen und nicht über 10 Uhr nachts ausgedehnt werden. Die Schule empfiehlt übrigens Enthaltung von geistigen Getränken.

Schüler, die in Pensionen untergebracht sind, haben ihren Pensionsort dem Rektor anzuzeigen.

Den Schülern der Klassen Sexta bis Tertia ist jede Vereinsgründung untersagt, desgleichen der Anschluß an Vereine erwachsener Personen. Die Schüler der Klassen Sekunda bis Oberprima dürfen unter Zustimmung der Gymnasiumskommission unter sich einen Verein gründen. Für den Beitritt der einzelnen Schüler zu diesem oder einem andern Vereine ist die Zustimmung der genannten Behörde erforderlich.

Für die Schüler der Klassen Sexta, Quinta und Quarta besteht das Obligatorium der Übungen des Jugendkorps (welches aus den Schülern der beiden Progymnasien und den Unterklassen des Gymnasiums besteht).

Die Leitung der Schule ist einem Rektor anvertraut. Für die Verwaltung des Hauses, die allgemeine Durchführung der Hausordnung und die Leitung der gemeinsamen Aufgaben besteht das Amt des Hausvorstehers. Die Vorsteher der drei im gleichen Hause untergebrachten Schulen führen dieses Amt je während eines Jahres im Turnus.

Stundentafel des Gymnasiums.

Fächer	Literarabteilung auf der Grundlage von Griechisch und Latein							Literarabteilung auf der Grundlage von Latein und neuen Sprachen							Realabteilung									
	VI	V	IV	III	II	I	Ob. I	Summe	VI	V	IV	III	II	I	Ob. I	Summe	VI	V	IV	III	II	I	Ob. I	Summe
Religion oder philo- sophische Propädeutik	2	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	5 (1)	2	1	—	—	—	—	—	5 (1)
Deutsch	4	5	4	4 ⁶	3	3	—	24 ^{1/2}	4	5	4	4 ⁶	4	3	4	26	6	6	5	4	4	3	4	30
Französisch	4	5	4	3	3	3	—	23 ^{1/2}	4	5	4	3	4	3	4	25	5	6	4	4	4	3	4	28
Italienisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	15
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	15
Latein	4	5	5	5	6	6	6	34	4	5	5	5	6	6	5	33 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechisch ²⁾	—	—	—	—	—	—	—	24 ^{1/2}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	3	3	14 ^{1/2}	2	2	2	2	2	3	3	14 ^{1/2}	2	2	2	2	2	3	3	14 ^{1/2}
Geographie	2	2	2	2	1	1	—	10	2	2	2	2	1	1	—	10	2	2	2	2	1	1	—	10
Mathematik	5	5	4	4	4	4	4	28	5	5	4	4	4	4	4	28	6	5	5	5	5	5	4	33
Techn. Zeichnen oder darst. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	4	3	3	15 ^{1/2}
Physik	—	—	1	2	2	2 ³	2	8	—	—	1	2	2	2 ³	2	8	—	—	2	3	3	3 ³	4	11
Chemie	—	—	—	—	—	2 ³	2	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	5
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—	10	2	2	2	2	2	—	—	10	2	2	2	2	2	—	—	11
Zeichnen	2	2	2	2	2	—	—	10	2	2	2	2	2	—	—	10	2	2	2	2	2	—	—	12
Schreiben od. Buchhalt. Singen ⁴⁾	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2
Turnen ⁵⁾	2	2	2	2	2	2	—	3	2	2	2	2	2	—	—	3	2	2	2	2	—	—	—	3
	32	32	33	33	33	32	28	209	32	32	33	32	32	32	29(2)	207 ^{1/2} (1)	32	32	32	32	32	33	28(2)	207 (1)

1) Fakultativ.

2) Die Griechen erhalten einen einjährigen fakultativen Englischkurs von zwei Wochenstunden (von Herbst Kl. II bis Herbst Kl. I).

3) Dazu eine Stunde Praktikum.

4) Dazu eine Stunde Chorgesang in den Klassen des Obergymnasiums (III—I) und eine Stunde Zusammenspiel (fakult.) in allen Klassen des Gymnasiums.

5) Dazu in III, II, I, Ob. I, drei Stunden Gymnastik, am dritten unterrichtsfreien Nachmittag, während der beiden Sommerquartale.

6) Französische Schüler: 6 Deutsch-Stunden.

4. *Städtisches Gymnasium in Burgdorf.*

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B und C.)

Das Gymnasium Burgdorf schließt an das vierte Schuljahr der bernischen Primarschule an und gliedert sich in ein Progymnasium von fünf Jahreskursen und in ein Gymnasium von sechs-einhalb Jahreskursen.

Die Maturitätsprüfungen finden im September statt.

Die Aufnahme neuer Schüler geschieht im Frühjahr. Die Anmeldung geschieht beim Rektor. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich über die Fächer der vorangehenden Klasse. Bei der Prüfung für den Eintritt in die unterste Klasse (Kl. 5) hat der Aufzunehmende nachzuweisen, daß er das Pensum des 4. Primarschuljahres beherrscht.

Die Ferien sind verteilt wie folgt: Frühling 3, Sommer 5, Herbst 3 und Weihnachten 2 Wochen.

Die Lehrfächer bestimmt der Unterrichtsplan. Für die Schüler der Klassen 5 ab bis 1 ab besteht ein Kadettenkorps; die Zugehörigkeit ist obligatorisch.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Kinder nicht in Burgdorf besteuerten Eltern Fr. 100.—. Einwohnerkinder bezahlen in den Klassen III—Io Fr. 60.—; in den Klassen 5ab—1ab sind sie vom Schulgeld befreit. Schweizer und Ausländer sind gleich gehalten.

Allen Schülern der Kl. 5ab bis 1ab ist der Besuch von Wirtschaften ohne Aufsicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter, sowie das Rauchen untersagt.

Schülervereinigungen. Von der Schulkommission wurde bisher nur ein durch die „Alten Herren“ stark gestützter Verein altstudentischen Stils anerkannt. Ein seit bald zwei Jahren bestehender, von der Lehrerschaft geduldeter freierer Verein sucht zurzeit die Legitimierung durch die Schulkommission nach.

Fächerverteilung für das Gymnasium.

Zeichenerklärung: A, B, C = Typen; S = Sommerhalbjahr; W = Winterhalbjahr.

Fächer	3a		2a		1a			III.			II.			I.			Io(S)			Total			
	B	3a	B	3a	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
A. Obligatorische Fächer.																							
Deutsch	5	5	5	5	5	5	5	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	28	28	28	28	28	28
Französisch	5	5	5	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	25	25	25	25	25	25
Latein	6	6	6	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	35 ^{1/2}	35 ^{1/2}	35 ^{1/2}	35 ^{1/2}	35 ^{1/2}	35 ^{1/2}
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	25	25	25	25	25	25
Italienisch oder Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Arithmetik	3	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5
Mathematik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	22	22	22	22	22
Darstellende Geometrie .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	7	7	7
Physik. Laboratorium .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chem. Laboratorium .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	11	11	11	11	11	11
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13 ^{1/2}	13 ^{1/2}	13 ^{1/2}	13 ^{1/2}	13 ^{1/2}	13 ^{1/2}
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	10	10	10	10	10	10
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	8	10	10	10	10	10
Geometrisches Zeichnen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Singen	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	13	13	13	13	13	13
Schreiben	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Summe der oblig. Stunden	31	33	32	32	31	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	209 ^{1/2}	208 ^{1/2}	208 ^{1/2}	209	209	209
B. Fakultative Fächer.																							
Religion	2	W1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Musikgeschichte (S) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	5	5	5	5

5. *Freies Gymnasium in Bern.*

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B und C.)

Das Freie Gymnasium, gegründet von Schuldirektor Theodor von Lerber, steht auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Dem Religionsunterricht wird deshalb als dem vornehmsten Erziehungsmittel eine besondere Stellung eingeräumt. Auch der Unterricht der übrigen Fächer gründet sich auf die christliche Welt- und Lebensauffassung.

Die Schule macht es sich zur Pflicht, ihren Schülern eine gründliche wissenschaftliche Bildung zu vermitteln; dabei richtet sie sich nach den Lehrplänen für die bernischen Primar- und Mittelschulen.

Das Freie Gymnasium zerfällt in die Elementarschule, das Progymnasium und das eigentliche Gymnasium.

Die Elementarschule umfaßt die 4 ersten Schuljahre.

Das Progymnasium (5.—8. Schuljahr) bringt nach und nach die Zergliederung in die Typen A, B und C: Typus A mit Latein und Griechisch, Typus B mit Latein und den lebenden Sprachen, Typus C ohne Latein und mit besonderer Betonung der Mathematik und der Naturwissenschaften.

Im Gymnasium (9.—13. Schuljahr) werden diese drei Typen bis zur Maturität weitergeführt. Die Maturitätsprüfung, die wie an den staatlichen Schulen von der bernischen Maturitätskommission abgenommen wird, findet jeweilen im Herbst (September) statt. Die Maturitätsausweise sind den staatlichen gleichgestellt und berechtigen zum prüfungslosen Eintritt in die Universität und die Eidgenössische Technische Hochschule.

Schulbeginn: im Frühling.

Ferien: Frühling, Sommer, Herbst und Neujahr.

Aufnahmebedingungen: Vorlage des Geburtsscheines und des letzten Schulzeugnisses. Sofern es der Raum gestattet, werden auch Mädchen in das Progymnasium und Gymnasium aufgenommen.

Neue Schüler haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Über die Aufnahme entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grund der Prüfungsnoten. Dem Rektor steht das Recht zu, einem Schüler mit gutem Schulzeugnis die Aufnahmeprüfung zu erlassen. Alle Aufnahmen geschehen auf Probe. Im Verlauf von zwei Quartalen entscheidet die Lehrerkonferenz über die definitive Aufnahme.

Schüler, welche die deutsche Sprache nicht genügend beherrschen, werden nach ihrem sonstigen Bildungsstande geprüft und

aufgenommen. Die Deutschnote wird ihnen vorerst nicht angerechnet, doch sind sie zu Privatunterricht im Deutschen verpflichtet.

Der Besuch von Wirtshäusern ist sämtlichen Schülern bis und mit Tertia nur in Begleitung erwachsener Angehöriger erlaubt. Gewohnheitsmäßiger Wirtshausbesuch und Teilnahme an studentischen Kommersen und Kneipereien ist allen Schülern verboten.

Das Rauchen ist den Schülern bis und mit Tertia verboten.

Kostort und Wohnung auswärtiger Schüler unterliegen der Genehmigung des Rektors. Jeder Wechsel ist ihm rechtzeitig anzugeben.

Die Kosten eines Schülers, die, sofern keine weitere Vereinbarung getroffen ist, als Schulgeld gelten, betragen für das Gymnasium: in der Quarta und Tertia Fr. 190.— (Minimalschulgeld Fr. 110.—); in der Sekunda, Prima und Oberprima Fr. 230.— (Minimalschulgeld Fr. 130.—).

Die Ermäßigung des Schulgeldes wird durch einen Stipendienfonds und durch freiwillige Gaben ermöglicht. Diesbezügliche Gesuche sind an den Konrektor zu richten.

Schülervereinigungen bestehen zwei: „Patria“ und ein Turnverein; für beide ist abstinenter Betrieb Bedingung; außerhalb der Zusammenkünfte ist für die Mitglieder Abstinenz nicht erforderlich.

Kanton Luzern.

1. Kantonsschule in Luzern.

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C und Handelsmaturität.)

Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Die *Realschule*: a) die untere Realschule mit 3 Klassen (2½ Schuljahre). Daran anschließend b) die Verkehrs- und Verwaltungsschule mit zwei Jahreskursen (Vorbereitung für den Verkehrs- und Verwaltungsdienst oder kaufmännische Lehre); c) die höhere Handelsschule: 1. Diplomabteilung mit 3 Jahreskursen als Vorbereitung für die kaufmännische Praxis; 2. Maturitätsabteilung mit 4 Jahreskursen als Vorbereitung für das Studium an der Handelshochschule und Universität (juristische und z. T. auch philosophische Fakultäten); d) die Technische Abteilung mit vier Jahreskursen, deren Maturität zum prüfungsfreien Eintritt an die Eidgenössische Technische Hochschule und z. T. auch an die Universität berechtigt.